



Bollwerk gegen Allmacht der Kassen

Geschichte und Zukunft des KZV-Systems – Teil 1

Der Beruf des Zahnarztes hat sich in den vergangenen Jahren gewandelt. Und dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen. Um die Zukunft kreativ zu gestalten, ist ein profundes Wissen um die eigene Geschichte notwendig. Der folgende Bericht lässt die Entwicklung des Systems der Kassenzahnärztlichen Vereinigungen (KZVen) Revue passieren. Auf Basis der historischen Eckpfeiler wird sich ein weiterer Beitrag in der kommenden BZB-Ausgabe mit den Aufgaben und künftigen Herausforderungen der KZVen befassen.

Die reichsgesetzliche Krankenversicherung für Arbeiter wurde **1883** eingeführt. Aus dem zuvor bestehenden direkten Vertragsverhältnis zwischen Patient und Zahnarzt wurde ein Dreieck: Patient-Krankenkasse-Zahnarzt. Die Versicherten hatten aufgrund ihrer Kassenmitgliedschaft Anspruch auf zahnärztliche Versorgung. Dadurch erhielten die Kassen eine übermächtige Verhandlungsposition und die Zahnärzte wurden zu Spielbällen in ihren Händen. Schließlich waren die Zahnärzte abhängig von den direkt mit den Kassen geschlossenen Dienstverträgen. Die vertragszahnärztliche Tätigkeit enthielt dadurch ein untragbares finanzielles Risiko, weil die Zahnärzte den Kassen ausgeliefert waren.

Als Reaktion auf dieses einseitige Machtverhältnis gründeten Zahnärzte diverse Standsvertretungen, beispielsweise **1891** den Vereinsbund Deutscher Zahnärzte. An der Übermacht der Krankenkassen konnten diese Organisationen jedoch nichts ändern.

1913: Nach einem Generalstreik der deutschen Ärzteschaft, an dem sich auch viele Zahnärzte beteiligten, entstand die erste Selbstverwaltungsorganisation im deutschen Gesundheitswesen, der zentrale Ausschuss, der spätere Reichsausschuss der Ärzte und

Krankenkassen. Im Berliner Abkommen regeln Ärzte und Krankenkassen die Aufgaben des Ausschusses: Er war für die Zulassung, für die Vertragsausgestaltung der Einzeldienstverträge und für Schiedsverfahren zuständig. Den Zahnärzterevertretern war es allerdings nicht gelungen, Vertragspartner des Berliner Abkommens zu werden. Sie waren weiterhin darauf angewiesen, ihre Ziele in freien Vertragsverhandlungen mit den Kassen zu erreichen. Diese befanden sich allerdings in einer vorteilhaften Situation, weil sie mit einzelnen Zahnärzten oder kleinen Zahnarztgruppen unwürdige Verträge abschließen und diese wieder auflösen konnten, wenn sie billigere Anbieter fanden.

Die Zahnheilkunde wurde **1919** als Spezialfach der Medizin anerkannt und auch die Promotion als Dr. med. dent. eingeführt.

1931 etablierte sich das Kollektivvertragssystem durch die Gründung Kassenzahnärztlicher Vereinigungen. Gesamtverträge zwischen Krankenkassen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen regelten die Vergütung der Ärzte. Die Zahnärzte waren jedoch von dieser Regelung ausgenommen und mussten ihre Interessen weiterhin von ihren bisherigen Standsorganisationen vertreten lassen.

Erst **1933** ging die Vertretung der Belange der



Das erste BZB erschien 1962.



Kassenzahnärzte von den zivilrechtlichen Organisationen mit freiwilliger Mitgliedschaft auf die neugegründete Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands (KZVD) über. Das Reichsarbeitsministerium bestimmte die neue Körperschaft des öffentlichen Rechts zum alleinigen „Träger der Beziehungen der Kassenzahnärzte zu den Krankenkassen“ und übertrug ihr eine Reihe von Aufgaben: die Überwachung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise, die Prüfung der zahnärztlichen Leistungen und vor allem die Verteilung der von den Krankenkassen gezahlten Vergütungen. Die zentralistische Konstruktion der KZVD vernachlässigte die regionalen Besonderheiten und die föderale Tradition Deutschlands. Doch mit der KZV entstand ein Bollwerk gegen die vorherige Allmacht der Krankenkassen und eine leistungsfähige Verwaltung, die den Zusammenbruch durch den Zweiten Weltkrieg weitgehend schadlos überstand.

Nach Kriegsende 1945 existierte die KZVD zunächst weiter, war jedoch funktionsunfähig. Deshalb musste die zahnärztliche Versorgung durch regionale Organisationseinheiten sichergestellt werden.

1949 verabschiedete der Bayerische Landtag das „Gesetz über die kassenärztliche, kassenzahnärztliche und kassendentistische Vereinigung Bayerns“. Im Frühjahr 1950 fanden die ersten Vertreterversammlungen statt und somit Wahlen der KZVB-Organen. Mit deren neuerlicher Etablierung erkämpften sich die bayerischen Kassenzahnärzte wieder eine starke Position bei Verhandlungen mit den Krankenkassen. Zu den Rechten der KZVB zählte fortan die Selbstverwaltung, die Aushandlung von Kollektivverträgen und die Festlegung von Zulassungsbestimmungen. Im Gegenzug übernahmen die Zahnärzte einige Pflichten, wobei als wichtigste der Sicherstellungsauftrag zu betrachten ist.

1951 wurde in Bayern als erstes Bundesland das bisherige Pauschalssystem beendet und eine Einzelleistungsvergütung eingeführt.

Durch das Zahnheilkundengesetz 1952 trennte der Gesetzgeber die Zahnheilkunde von

der Tätigkeit der Dentisten und Zahntechniker. Damit endete ein langer Kampf der Standespolitiker gegen nichtapprobierte Zahnärzte und der unheilvolle Dualismus in der Zahnmedizin. Dentisten konnten sich in den zahnärztlichen Berufsstand eingliedern lassen.

Die Vertreter von 13 KZVen gründeten 1954 in Köln als Arbeitsgemeinschaft die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung.

Das 1955 verabschiedete Gesetz über das Kassenarztrecht kehrte im Wesentlichen zurück zu den vor dem Krieg bestehenden Bestimmungen. Außerdem wurden die KZVen als Körperschaften des öffentlichen Rechts definiert. Damit wurde die zahnärztliche Selbstverwaltung unter staatlicher Rechtsaufsicht gesichert. Die zahnärztliche Versorgung blieb ausschließlich den Kassenzahnärzten vorbehalten, die nur noch in Rechtsbeziehungen zu ihrer KZV standen und nicht mehr zu den Kassen. Als wichtigstes Organ der KZBV wurde der Bundesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen gegründet, der 2004 im Gemeinsamen Bundesausschuss aufgegangen ist.

Im Januar 1962 erschien die erste Ausgabe des Bayerischen Zahnärzteblattes (BZB) als Mitteilungsorgan der KZVB. Seit März 1963 besteht die Herausbergemeinschaft mit der Bayerischen Landes Zahnärztekammer (BLZK).

Nach dem Zusammenbruch der DDR 1989 entstanden in den neuen Bundesländern eigene KZVen. Nach diversen Zusammenschlüssen kleinerer KZVen existieren heute noch 17 Vereinigungen.

Das GKV-Modernisierungsgesetz aus dem Jahr 2004 und das in diesem Jahr in Kraft getretene GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz schränken die Vertragshoheit der KZVen ein und ermöglichen den Abschluss von Selektivverträgen.

Dr. Martin Reißig
Stv. Vorsitzender der KZVB